

Hinweise zur Ermittlung des Betreuungsentgeltes

Sie brauchen die Selbsteinschätzung nicht auszufüllen, wenn Ihr Kind gem. § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung von der Beitragspflicht befreit ist und eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich nicht vereinbart wurde (Ihr Kind ist ab dem ersten Tag des Monats, an dem es das **3. Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt** für einen Betreuungsumfang von bis zu 8 Std. täglich von der Beitragspflicht befreit).

Wann müssen Sie die Selbsteinschätzung nicht vollständig ausfüllen?

Sie brauchen die Seiten 2 und 3 nicht auszufüllen, wenn

- B1: Sie den Erlass des Betreuungsentgeltes beantragen. Dies können Sie durch einfaches Ankreuzen auf Seite 1 der Selbsteinschätzung erledigen.
- B2: Sie sich gem. § 6 Abs. 4 der Entgeltordnung freiwillig bereit erklären wollen, den Höchstbeitrag (Stufe 11) für die entspr. Betreuungsart und den entspr. Betreuungsumfang zu zahlen.
(Diese Erklärung kann nur für die Zukunft widerrufen werden.)
- B3: das o.g. Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht bzw. ein Pflegekind gem. § 33 SGB VIII ist. In diesem Fall wird der dem zeitlichen Betreuungsumfang entsprechende Beitrag der Stufe 1 für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt. Sie können einen Antrag auf Kostenübernahme des Entgeltes bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Hildesheim stellen.

Kindertagesstätte (Kita) mit den Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und/oder Hort:

Wenn Ihr Kind in einer Kita betreut werden soll, dann geben Sie die unterschiedene Selbsteinschätzung mit den dazugehörigen Nachweisen bitte in einem verschlossenen Umschlag bei der Kita-Leitung, per Mail oder per Post ab.

Wenn Ihr Kind in einer Kita eines freien Trägers (also nicht in einer städtischen Kita) betreut werden soll, dann geben Sie bitte außerdem die „Ausfertigung für die Kindertagesstätte“ der Erklärung zur Selbsteinschätzung (F) bei der Kita-Leitung ab.

Kindertagespflegeperson:

Wenn Ihr Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut werden soll, dann reichen Sie bitte die unterschiedene Selbsteinschätzung mit den dazugehörigen Nachweisen per Mail, per Post oder in einem verschlossenen Umschlag direkt über einen Hausbriefkasten der Stadt Hildesheim ein.

Sollten Sie nicht von der Beitragspflicht befreit sein und keiner der Punkte B1 bis B3 zutreffen, bitten wir Sie, dieses Hinweisblatt aufmerksam weiterzulesen.

Wessen Einkommen wird berücksichtigt?

Zum Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert des zu betreuenden Kindes und seiner/seines im selben Haushalt lebenden Sorgeberechtigten.

Auch wenn in der häuslichen Gemeinschaft weitere als die o.a. Personen leben sollten, ist für die Berechnung des Betreuungsentgeltes nur das Einkommen der in Absatz 1 genannten (und nicht das der weiteren) Personen maßgeblich.

Erläuterung zu den einzelnen Einnahmepositionen in der Selbsteinschätzung

Zu 1.) Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit

Sofern Sie aktuell in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, ist das Nettoeinkommen den aktuellen Verdienstbescheinigungen zu entnehmen. Bei monatlich unterschiedlichen Einkommen ermitteln Sie bitte das durchschnittliche Nettoeinkommen aus den Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate.

Zu 2.) Kindergeld

Hier ist die Höhe des monatlichen Kindergeldes bei der/dem/den Sorgeberechtigten einzutragen, ggf. auch das Kindergeld für den/die Sorgeberechtigte*n selbst.

Zu 3.) Unterhaltsbezüge der Eltern und Kinder einschließlich Unterhaltsvorschuss

Zu ermitteln ist die Summe sämtlicher Einnahmen aus Ehegattenunterhalt, dem Unterhalt von den Eltern, Unterhalt für die Kinder (einschließlich Unterhaltsvorschuss) sowie sonstigen Unterhaltsleistungen. Als Nachweis gelten entsprechende Bewilligungsbescheide, Urteile und Kontoauszüge.

Sollten die Sorgeberechtigten getrennt voneinander leben und sollte das Kind abwechselnd in dem einen und dem anderen Haushalt leben (sog. „Wechselmodell“), tragen Sie bitte für den durch die/den anderen Sorgeberechtigte*n erbrachten Naturalunterhalt den halben Unterhaltsbetrag gem. aktueller „Düsseldorfer Tabelle“ als Einkommen ein.

Zu 4.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Hier ist die monatliche Netto-Kaltniete/-Pacht (ohne Nebenkosten) anzugeben.

Zu 5.) Einnahmen aus BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe

Die Gesamteinnahmen aus BAföG sind um den gewährten Kinderbetreuungszuschlag zu vermindern. Von der verbleibenden Summe sind 80 % als Einkommen anzurechnen. Der Kinderbetreuungszuschlag bleibt nach dem BAföG anrechnungsfrei und findet bei der Ermittlung des zu zahlenden Gesamtbetrages der Kinderbetreuung keine Anwendung.

Die Gesamteinnahmen aus der Berufsausbildungsbeihilfe sind in voller Höhe einzutragen und nicht um den ggf. gewährten Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zu vermindern. Der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten ist hier nicht anrechnungsfrei.

Zu 6.) Leistungen der Agentur für Arbeit (ALG I, Existenzgründungszuschuss)

Hier ist die Höhe der monatlichen Leistungen einzutragen (Bescheid der Agentur für Arbeit).

Zu 7.) Elterngeld über 300,00 €

Elterngeld ist bis zu einer Summe von monatlich 300,00 € anrechnungsfrei. Der darüber hinausgehende Betrag ist als Einkommen einzusetzen (Bescheid der Elterngeldstelle bitte beifügen).

Zu 8.) Krankengeld/Übergangsgeld

Hier ist die Höhe des monatlichen Krankengeldes/Übergangsgeldes einzutragen (Bescheid der Krankenkasse/des Rentenversicherungsträgers bitte beifügen).

Zu 9.) Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividende)

Die jährlichen Einnahmen aus Kapitalvermögen sind zu einem Zwölftel einzusetzen (Bescheinigungen des Anlageunternehmens).

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen zählen:

- Zinsen aus Sparvermögen, Anlagen und Anteilen
- Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden.

Einzutragen sind zu einem Zwölftel die Jahreseinnahmen, vermindert um die Kapitalertragssteuer und die mit der Erzielung dieser Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (Bank- und Depotgebühren) ab einem Betrag von 50,00 €.

Zu 10.) **Renten und Pensionen**

Hier ist die Höhe der monatlichen Rente bzw. Pension einzutragen (Bescheid des Rententrägers bitte beifügen).

Nicht angerechnet werden: Die Grundrente nach dem BVG, Renten und Beihilfen nach dem BEG (bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG).

Zu 11.) **Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft**

Grundlage für die Ermittlung des Nettoeinkommens sind die aktuelle Einnahmeüberschussrechnung/Gewinnermittlung, eine betriebswirtschaftliche Auswertung und ggf. der bereits für das letzte Kalenderjahr vorliegende Steuerbescheid. Das ermittelte Nettoeinkommen ist auf die Anzahl der zugrunde gelegten Monate aufzuteilen.

Die Einnahmeüberschussrechnung/Gewinnermittlung sowie die betriebswirtschaftliche Auswertung können z.B. auch durch eine*n Steuerberater*in oder die für Sie zuständige Buchstelle erstellt werden.

Zu 12.) **Sonstige Einkünfte**

Sonstige Einkünfte sind andere als die in den lfd. Nummern 1 bis 11 genannten Einkünfte (Entspr. Unterlagen bitte beifügen).

Die Summe der ermittelten Nettoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Personen, deren Einkommen berücksichtigt wird, ist jeweils unter „Summe Nettoeinkommen C“ einzutragen.

Nach Errechnung des monatlichen Nettoeinkommens sind die **monatlichen Absetzungsbeträge** zu ermitteln.

Erläuterung zu den einzelnen Absetzungsbeträgen in der Selbsteinschätzung

Zu 1.) **Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Sie können hier nur eingetragen und berücksichtigt werden, sofern sie nicht bereits in die Berechnung der Einnahmen aus selbstständiger Arbeit gem. G+V-Rechnung oder Steuerbescheid eingeflossen sind. Zusatzleistungen (Krankenhaustagegeld, Chefarztbehandlung, usw.) sind hier nicht als Abzüge zu berücksichtigen.

Als Nachweise fügen Sie bitte den Versicherungsschein und einen aktuellen Kontoauszug bei.

Zu 2.) **Beiträge zur privaten Altersvorsorge/Riesterrente**

An dieser Stelle werden

- bei nichtselbstständiger Arbeit max. 4 % der „Summe Nettoeinkommen C“ bzw. Riesterverträge in voller Höhe
- bei selbstständiger Arbeit max. 24 % der ggf. um die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bereinigten „Summe Nettoeinkommen C“ bzw. Riesterverträge in voller Höhe

berücksichtigt.

Zu 3.) **Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen für Personen, die nicht im Haushalt leben**

Die zu leistende Höhe der Zahlungen entnehmen Sie bitte dem Unterhaltsurteil (falls nicht vorhanden, ggf. schriftliche Vereinbarung der Sorgeberechtigten) und dem entsprechenden aktuellen Kontoauszug (diese Unterlagen bitte beifügen).

Sollten die Sorgeberechtigten getrennt voneinander leben und sollte das Kind abwechselnd in dem einen und dem anderen Haushalt leben (sog. „Wechselmodell“), berücksichtigen Sie dieses Kind bitte als 1 ganze Person in Bezug auf die Ermittlung der Einkommensgrenzen gem. der Entgelttabellen der Entgeltordnung.

Zu 4.) Ebenfalls können Sie von dem Nettoeinkommen ein Pauschalbetrag für Werbungskosten in Höhe von monatlich 105,00 € abziehen, sofern Sie einer **nichtselbstständigen Tätigkeit** nachgehen.

Die Summe der Absetzungsbeträge vom Nettoeinkommen der Sorgeberechtigten ist jeweils unter „Summe Absetzungsbeträge D“ einzutragen.

Ermittlung des bereinigten Netto-Haushaltseinkommens

Tragen Sie bitte zunächst die „Summen Nettoeinkommen C“ bei den Personen ein, deren Einkommen zu berücksichtigen ist, und ziehen Sie davon die jeweilige „Summe Absetzungsbeträge D“ ab. Die so ermittelten jeweiligen bereinigten Nettoeinkommen addieren Sie sodann bitte zum bereinigten „Netto-Haushaltseinkommen“.

Ermittlung des monatlichen zu zahlenden Betreuungsentgeltes

Die für Sie zutreffende Entgeltstufe ergibt sich, wenn Sie unter „E“ von Ihrem bereinigten Haushalts-Nettoeinkommen die für Ihren Haushalt passende Einkommensgrenze abziehen (= „Betrag über der Einkommensgrenze“). Die zur Ermittlung der Einkommensgrenze maßgebliche Personenzahl setzt sich folgendermaßen zusammen: Das zu betreuende Kind und seine im selben Haushalt lebenden Sorgeberechtigten und die weiteren von ihnen überwiegend unterhaltenen Personen in diesem Haushalt. Wenn die Sorgeberechtigten eines in diesem Haushalt lebenden Kindes getrennt voneinander leben und das Kind abwechselnd bei dem einen und bei dem anderen Sorgeberechtigten lebt (sog. „Wechselmodell“), ist dieses Kind hier als ganze Person mitzuzählen. **Die Höhe der Einkommensgrenze entnehmen Sie bitte den Entgelttabellen.**

Die Höhe des Betreuungsentgeltes ergibt sich in den Entgelttabellen aus der Betreuungsform (Kindertagespflege, Krippe, Kindergarten und Hort), dem für Ihren Haushalt ermittelten Betrag über der Einkommensgrenze (bzw. der daraus resultierenden Entgeltstufe) und dem Betreuungsumfang. Dieser Betrag ist unter „F. Erklärung zur Selbsteinschätzung für den Betreuungsvertrag“ unter „Betreuungsentgelt gem. Selbsteinschätzung“ einzutragen.

Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege beitragspflichtig betreut werden, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind entspr. der Entgelttabellen gem. § 8 der Entgeltordnung auf 75 % des Betreuungsentgeltes für einen täglichen Betreuungsumfang von bis zu 8 Stunden. Für jedes weitere Kind wird dann kein Betreuungsentgelt für einen täglichen Betreuungsumfang von bis zu 8 Stunden erhoben.

Weiteres Vorgehen

Die Einreichung der Selbsteinschätzung erfolgt, wie auf der ersten Seite dieser Anleitung beschrieben. Folgeeinschätzungen: Bei Änderungen in den persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnissen, die zu einer Änderung der Entgeltstufe führen, ist unverzüglich eine neue Selbsteinschätzung einzureichen.

Nur vollständig eingereichte und unterschriebene Unterlagen können zeitnah bearbeitet werden. Bei fehlender oder nicht vollständiger Selbsteinschätzung wird das Betreuungsentgelt nach der höchsten Stufe festgesetzt (§ 10 Abs. 4 Entgeltordnung).

Ihre ausgefüllten Unterlagen werden selbstverständlich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bearbeitet. Sollten Sie weitere Fragen haben oder beim Ausfüllen der Selbsteinschätzung Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an den Bereich Tagesbetreuung. Ansprechpartner*innen und sämtliche Vordrucke finden Sie unter <https://kitaundfamilie.stadt-hildesheim.de/betreuungskosten/>

Ihr Bereich 51.1 Tagesbetreuung